

Geschäftsstelle  
Sihlstrasse 33, Postfach  
8021 Zürich  
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch  
www.cevi.ch

Zürich, 29. April 2021

## **SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-LAGER, Gültig ab 01.04.2021**

### **Letzte Änderungen:**

26.06.2020 (Mindestabstand per 22.06.2020 gemäss BR-Beschluss)

07.07.2020 (Maskentragepflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln)

01.04.2021 (Weisungen des Bundesrates zur Wiederaufnahme der Aktivitäten per 01. März & 19. März über die maximale Anzahl an Personen 2021)

16.04.2021 (Ergänzung Maskenpflicht in geschlossenen Räumen)

23.04.2021 (Ergänzung Tests)

**Achtung:** Bitte beachtet bei der Planung die Regelungen und Vorschriften der Kantone. Der Kanton Graubünden zb. verbietet bis und mit Pfingsten Lager mit Übernachtungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort</b> .....	3
<b>2. Ausgangslage</b> .....	3
<b>3. Grundsätze</b> .....	4
<b>4. Krankheitssymptome</b> .....	4
a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn .....	4
b. Testen .....	4
c. Risikogruppen .....	5
d. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager .....	5
<b>5. Abstand halten</b> .....	6
e. An- und Abreise zum Lagerort .....	6
f. Essen und Übernachten.....	6
<b>6. Einhaltung der Hygieneregeln</b> .....	7
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität .....	7
b. Hygienematerial .....	7
c. Toiletten .....	7
d. Reinigung .....	7
e. Verpflegung/Lagerküche .....	7
f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten .....	7
g. Maskenpflicht.....	8
<b>7. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl</b> .....	8
<b>8. Beständige Gruppe</b> .....	8
a. Besuche von öffentlichen Orten .....	8
b. Besuche im Lager .....	8
<b>9. Bezeichnung verantwortlicher Person</b> .....	9
a. Kommunikation des Schutzkonzepts .....	9
<b>10. Anhang</b> .....	9
a. Informationsmaterial BAG .....	9
b. Informationsvideos BAG .....	10
c. Rahmenbedingungen Schutzkonzept.....	10
d. COVID-19-Verordnung 2.....	10

e. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden .....10

## 1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote, besonders die Lager, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Cevi-Lager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Cevi Schweiz erarbeitet. Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi-Lager und kann vom Organisator (i.R. Abteilung, Regionalverband oder Arbeitsgebiet) ergänzt werden. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisatoren zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden. **Bitte beachtet die Weisungen und Regelungen von Regionalverband und Kanton und informiert euch frühzeitig.**

## 2. Ausgangslage

1. Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.
2. Lager gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept sind ab dem 06. Juni 2020 möglich.
3. Das BASPO hat am 28. Mai 2020 Ausbildungskurse per 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Cevi-Ausbildungskurse mit Übernachtungen sind gemäss diesem Lager-Schutzkonzept möglich. Die Abstandsregeln sind dem Alter der Teilnehmenden entsprechend anzupassen.
4. Für die Durchführung von Cevi-Aktivitäten ohne Übernachtung gilt das separate [Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten](#).

### 3. Grundsätze

Jeder Organisator setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für sein Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Cevi-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) die Massnahmen mittragen und einhalten.

1. Symptomfrei ins Lager
2. Abstand halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

### 4. Krankheitssymptome

#### a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Lagerteilnehmende (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht am Cevi-Lager teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben. Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen.

#### b. Testen

Im Hinblick auf die anstehenden Auffahrts- und Pfingstlager **empfiehlt** der Cevi Schweiz allerdings folgendes Vorgehen:

- Vor Aktivitäten mit Übernachtungen sollen sich alle Teilnehmenden und Leitenden vorab auf das Coronavirus testen (lassen):
  - Der Test findet idealerweise 24 oder weniger Stunden, mindestens jedoch 48 Stunden vor Lagerbeginn statt. Damit soll das Risiko für eine Virusübertragung während des Lagers auf andere Teilnehmende und Leitende reduziert werden.
  - In der Rahmenvorgabe des Bundes wird im Moment keine Empfehlung betreffend Testart abgegeben. Wir empfehlen, dass Teilnehmende und Leitende

Antigen-Schnelltests in der Apotheke, beim Hausarzt oder im Testzentrum machen lassen, sofern dies vor Lagerbeginn organisatorisch möglich ist. Falls das nicht machbar ist, geben auch die Selbsttest eine gewisse Sicherheit. Wir raten davon ab, ungetestet ins Lager zu reisen.

- Ein negatives Testresultat darf nicht dazu verleiten, sich nicht mehr an die auch dann noch nötigen Sicherheits- und Hygienemassnahmen zu halten.

## c. Risikogruppen

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).
- Ältere Menschen (Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrate)
- Schwangere

Die Teilnahme am Cevi-Lager ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, ob bzw. wie die gefährdete Person am Lager teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme am Cevi-Lager.

## d. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einer Ärztin/einem Arzt untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt/Zimmer und hält jederzeit mindestens 2m Abstand zu anderen Personen.
- Bei einer bestätigten COVID-19-Infektion ist der Regionalverband bzw. der Dachverband zu informieren. Wird der Vorfall von den Medien aufgeschnappt ist der Cevi Krisenstab (Cevi-Krisentelefon 0800 2384 00) umgehend zu informieren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden.

## 5. Abstand halten

Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen grundsätzlich. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Das heisst:

- **Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen uneingeschränkt Sporttreiben.**

**Jahrgang 2000 oder älter dürfen max. in Gruppen von 15 Personen Sporttreiben, dabei gilt:**

- **Aussenbereich: 1.5m Abstand einhalten oder Maskenpflicht, Sportarten mit Körperkontakt nur mit Maske**
- **Innenraum: grundsätzlich Maskenpflicht und Mindestabstand einhalten**
- **Dementsprechend dürften Leitungspersonen nicht bei Spielen etc. mitmachen bzw. dann gilt die 15er Regel.**
- **Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand wenn immer möglich einzuhalten.**
- **Wir empfehlen wo möglich, das Lagerhaus nur zu einem Drittel auszulasten oder Zeltlager durchzuführen.**

### e. An- und Abreise zum Lagerort

Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr wird ein Gruppenbillett frühzeitig reserviert. Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich Reisezeitpunkt sowie die publizierten Verhaltensregeln werden eingehalten.

Per 06.07.2020 gilt die Maskentragepflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Leitungsteam besorgt deshalb ausreichend Schutzmasken für die ganze Gruppe. Hierbei wird auf das korrekte Tragen geachtet. Nach Reisen mit dem öffentlichen Verkehr ist besonders auf das gründliche Händewaschen zu achten. **Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt ebenfalls die Maskenpflicht.**

### f. Essen und Übernachten

Beim Essen und Übernachten **in geschlossenen Räumen** werden die Abstandsregeln zwischen Leitungspersonen eingehalten und allfällige Vorgaben der Vermieter beachtet. Konkret heisst dies:

- **Zwischen einzelnen Schlafplätzen soll genügend Abstand eingeplant werden, mindestens aber 1.5m. Fehlende Schlafplätze im Haus können durch Zelte kompensiert werden.**

## **6. Einhaltung der Hygieneregeln**

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

### **a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität**

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

### **b. Hygienematerial**

Die Lagerapotheeken werden um einen umfanglichen Vorrat an Handseife, Desinfektionsmittel und Schutzmasken ergänzt um bspw. im Falle einer Reise mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Verdachtsfall im Lager alle Anwesenden ausreichend zu schützen.

### **c. Toiletten**

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen. Es werden keine Stoffhandtücher benutzt. Stattdessen stehen Papierhandtücher zur Verfügung.

### **d. Reinigung**

Die Toiletten, Nasszellen/Reinigungsstätten und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte (wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter) entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

### **e. Verpflegung/Lagerküche**

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen noch Geschirr geteilt wird. Bei der Essensausgabe wird auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und der Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden.

### **f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten**

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

### g. Maskenpflicht

Für Jugendliche ab 12 Jahren gilt in geschlossenen Räumen Maskentragpflicht.

## 7. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl

Es gibt bezüglich Teilnehmender mit Jahrgang 2001 und jünger keine Einschränkungen. Es dürfen jedoch so viele Leitungspersonen mit Jahrgang 2000 und älter teilnehmen, wie für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind. Die Anzahl Teilnehmender und Leiter hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Achtet auf die generellen Schutz- und Hygienemassnahmen und die Distanzregeln. **Leitungspersonen ohne Aufgaben sind nicht zugelassen.**

**Lager mit teilnehmenden mit Jahrgang 2000 und älter dürfen mit max. 15 Personen (inkl. Leitungs-/Betreuungspersonen) durchgeführt werden.**

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste aller Anwesenden (Teilnehmende, Leitungspersonen, Begleitpersonen usw.) geführt. Auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

## 8. Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

**Grössere Gruppen** werden nach Möglichkeit zu Beginn des **Lagers in Untergruppen aufgeteilt.**

Untergruppen erleichtern bei einer COVID-19-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle. Untergruppen führen während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durch, sie mischen sich aber nicht mit anderen Untergruppen (z.B. im Zimmer/Zelt, Esssaal/Essenzelt).

### a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den Öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

### b. Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Betreuungsperson wie dem/der J+S-Coach ist unter der Einhaltung der



Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

## 9. Bezeichnung verantwortlicher Person

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Lagern.

Die Abteilungs-/Lagerleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung/Lagerteam die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

**Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.**

Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

### a. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Abteilungsleitung/Lagerleitung kommuniziert die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche für Lagerhaus).

## 10. Anhang

### a. Informationsmaterial BAG

[Download Informationsmaterial BAG](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Ufficio federal da sanadad publica UFSP



b. Informationsvideos BAG

[Video: Coronavirus Welche Symptome treten auf?](#)

[Video: Coronavirus Symptome – was tun?](#)

[Video: Neues Coronavirus Isolation](#)

[Video: So verwenden Sie eine Hygienemaske](#)

c. Rahmenbedingungen Schutzkonzept

[Rahmenbedingungen für „Kultur-, Freizeit- und Sportlager“](#)

d. COVID-19-Verordnung 2

[Kapitel 5: Besonders gefährdete Personen](#)

e. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden

[Wichtigsten Kontakte auf Bundes- und Kantonebene zu Covid-19](#)

